

RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Mini-PV-Anlagen

gemäß KA-Beschluss vom 21.03.2022
geändert am 13.05.2022, zuletzt geändert am 12.12.2022

I. Allgemeines

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung, angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes hat sich der Schwalm-Eder-Kreis zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch zu reduzieren, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und seine Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen zu animieren.

Hierzu soll die vorliegende Richtlinie beitragen.

Das Ziel des Förderprogramms Mini-PV (Mini-PV-Anlagen sind auch bekannt unter den Bezeichnungen steckbare Solargeräte, Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke, Guerilla-PV, Stecker-Solargeräte) ist es, die Bürgerinnen und Bürger im Schwalm-Eder-Kreis finanziell dabei zu unterstützen, ihre Stromerzeugung über eigene Mini-PV-Anlagen klimafreundlicher zu gestalten. Großer Vorteil der Mini-PV-Anlagen ist, dass diese auch von Mieterinnen und Mieter ohne eigenes Dach genutzt werden können. Mini-PV-Anlagen stellen eine attraktive Ergänzung zu den herkömmlichen größeren Dach-PV-Anlagen dar und bieten vielfältige Einsatzmöglichkeiten (z.B. auf Balkon, Carport, Terrasse oder Fassade).

II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2024. Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Originalantrages nebst sämtlicher unten in Ziffer VII genannten Unterlagen beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), maßgeblich. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

III. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für neue Mini-PV-Anlagen gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Fachbetrieb oder Fachhändler käuflich erworben wurden und die dauerhaft innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises am Erstwohnsitz des Antragstellers zweckentsprechend ausschließlich privat verwendet werden. Wurde die Mini-PV-Anlage bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bestellt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Betreiber der Mini-PV-Anlage und Antragsteller müssen identisch sein bzw. in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Antragstellung muss spätestens 6 Monate nach dem Kauf erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum der Mini-PV-Anlage. Details zur fristgemäßen Antragstellung siehe Ziffer II. Anträge, die am 31.12.2024 nicht vollständig inkl. aller Anlagen vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauten,
- Prototypen,
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten Teilen.

IV. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft im Schwalm-Eder-Kreis ihren Erstwohnsitz haben.

V. Förderung durch Investitionszuschüsse

Die Anschaffung und Installation einer Mini-PV-Anlage kann als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Es werden nur Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 600 VA (Abgabeleistung des Wechselrichters) gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105) verfügen. Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben. Der elektrische Anschluss der Mini-PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz sowie sämtliche Befestigungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben entsprechen, alle einschlägigen Bauregeln und Normen sind einzuhalten.

Die Einhaltung des DGS-Sicherheitsstandards (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie) wird empfohlen. Diesen erfüllen unter anderem diejenigen Anlagen, die in der DGS-Produktdatenbank „grün“ gelistet sind (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren und beim Netzbetreiber anzumelden.

Weitere Hinweise (kein Nachweis erforderlich):

- Unter Umständen ist ein Austausch des Stromzählers durch den Netzbetreiber erforderlich. Weitere Informationen zum Netzanschluss erteilt der zuständige Netzbetreiber.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ggf. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

- Ist der Antragsteller Mieter oder Wohnungseigentümer (Eigentümergeinschaft) ist möglicherweise die Zustimmung des Vermieters/der Wohnungseigentümergeinschaft nötig.

Der Fördergeber behält sich das Recht vor, die geförderte Mini-PV-Anlage zu besichtigen, zu überprüfen und bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie die Fördermittel in voller Höhe zurückzufordern.

VI. Art und Ausmaß der Förderung

1. Der Zuschuss beträgt:
 - a. Für Mini-PV bis 300VA Einspeiseleistung: 75,- € pro förderfähige Anlage
 - b. Für Mini-PV bis 600VA Einspeiseleistung: 150,- € pro förderfähige Anlage
2. Wird zusätzlich eine zugelassene Einspeisesteckdose (z.B. Wieland gesis RST Classic) zum Betrieb der nach dieser Richtlinie geförderten Mini-PV-Anlage bei einem eingetragenen Installationsbetrieb aus dem Schwalm-Eder-Kreis nach Inkrafttreten der Richtlinie gekauft und durch diesen installiert, erhöht sich der Zuschuss um 50,00 €.
3. Während der Laufzeit des Förderprogramms wird maximal eine förderfähige Mini-PV-Anlage (max. 150,00 €) pro Stromzähler gemäß dieser Richtlinie gefördert.
4. Während der Laufzeit des Förderprogramms wird maximal eine förderfähige Mini-PV-Anlage (max. 150,00 €) pro Antragsteller gemäß dieser Richtlinie gefördert.
5. Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen bzw. Förderungen kumulierbar.
6. Liegt der Kaufpreis der Mini-PV-Anlage gemäß Nr. V unter 300,00 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt.

VII. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck im Original vollständig ausgefüllt, mit Originalunterschriften und den unter Ziffer 2. aufgeführten Unterlagen beim

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
20.7 Energie und Klimaschutz
„Förderprogramm“
34574 Homberg (Efze)

 einzureichen.
Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Antragsteller und Rechnungsempfänger müssen identisch sein.
2. Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Originalantrag folgende Unterlagen in Kopie eingereicht werden:
 - a. Rechnung der Mini-PV-Anlage

- b. Rechnung des Installationsbetriebs über den Verkauf und die Installation einer Einspeisesteckdose, falls erfolgt
 - c. Registrierungsbestätigung der Mini-PV-Anlage (Status „In Betrieb“) vom Marktstammdatenregisters (MaStR)
 - d. Anmeldebestätigung der Mini-PV-Anlage vom Netzbetreiber
3. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Kreisausschuss und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
4. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
5. Der Kreisausschuss behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
6. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller die Mini-PV-Anlage käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, dem Schwalm-Eder-Kreis unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
7. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an den Schwalm-Eder-Kreis unverzüglich zurückzuzahlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 13.12.2022 in Kraft.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Homberg (Efze), den 13.12.2022

Pollok,
Dezernent für Energie und Klimaschutz